

Hannover, 18.03.2024

## Antrag auf Anpassung der Beitragsordnung

Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung stellt das Präsidium den Antrag, die als Anlage beigefügte Änderung der Beitragsordnung zu beschließen.

Dieses wird wie folgt begründet:

- Die Beitragsanpassung ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Eine detaillierte Begründung hierzu wird aufgrund der Vertraulichkeit der Daten allen Mitgliedern in deren Postfächern in Phoenix zur Verfügung gestellt. Informationen zum Phoenix-Zugang sind auf der Homepage des NTV ([www.ntv-tanzsport.de](http://www.ntv-tanzsport.de)) unter VEREINE – PHOENIX II zu finden.
- Da es gemäß der Satzung des NTV keine außerordentlichen Mitglieder mehr gibt, sind die darauf abstellenden Passagen zu streichen.
- Die Altersgrenzen wurden an die LSB-Bestandserhebung angepasst.
- In Ziffer 7 wurde zur Vervollständigung eine Regelung für die bisher nicht in der Beitragsordnung erwähnten Mitglieder gemäß § 4 der Satzung des NTV aufgenommen.
- Bei den Änderungen unter Ziffer 8 und 9 handelt es sich um Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten. So zieht der DTV inzwischen seine Beiträge selbst und ohne Beteiligung der Landesverbände ein. Entsprechende Textpassagen in der bisherigen Beitragsordnung sind damit obsolet geworden. Die Durchführung der Veranlagung ist zudem nun auf die Bestandserhebung des LSB Niedersachsen abgestellt. Außerdem wurde eine Regelung zur Veranlagung von im laufenden Kalenderjahr neu aufgenommenen Mitgliedern aufgenommen.
- Einige weitere Änderungen sind lediglich formelle Anpassungen (z. B. Angabe eines Gültigkeitsdatums; Änderung der Gliederung, ...).

gez. Wolfgang Rolf  
(Präsident)

gez. Michael Hübner  
(Erster Vizepräsident)

gez. Reinhard Zahrt  
(Zweiter Vizepräsident)

gez. Iris Kalkbrenner  
(Schatzmeisterin)

### Anlagen

- Neue Beitragsordnung (im Änderungsmodus)
- Neue Beitragsordnung (finale Fassung)

## Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes - (~~seit 2001~~ **gültig ab 01.01.2025**)

1. Ordentliche ~~und außerordentliche~~ Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
  - a) ~~unter bis~~ 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 1,802,40 €
  - b) ~~über 18~~ ab 19 Jahre 3,004,20 €
2. Kooperative Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
  - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 2,40 €
  - b) ab 19 Jahren 4,20 €
3. Anschlussmitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Jahres Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
  - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 2,40 €
  - b) ab 19 Jahren 4,20 €
4. Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 3040,00 €
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
6. Der Mindestbeitrag für ordentliche, ~~außerordentliche~~, kooperative und Anschlussmitglieder beträgt: 6084,00 €
7. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident\*innen sowie Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind beitragsfrei.
8. Veranlagung
  - a) ~~Der LSB Niedersachsen führt für alle Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder svereine führt die DTV-Geschäftsstelle in jedem Jahr jährlich zum Jahresanfang eine Beitragsveranlagung Bestandserhebung durch. Diese bildet die Grundlage für die Beitragsveranlagung des NTV. Für Mitglieder des NTV, die nicht Mitglied im LSB Niedersachsen sind, regelt das Präsidium die jährliche Mitgliedermeldung im Einzelfall. Hierzu überreicht sie das Formblatt "Mitgliederaufstellung" (Vordruck J, steht auch im Internet zum Download bereit). Dieses Formular ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zurück zu senden. Für kooperative Mitgliedsvereine und persönliche Mitglieder wird der Vorgang von der NTV-Geschäftsstelle durchgeführt.~~
  - b) Beim Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Jahr bildet die im Mitgliedererhebungsbogen DTV bzw. NTV, der im Aufnahmeverfahren einzureichen ist, gemeldete Mitgliederzahl die Grundlage für die Veranlagung. Der Beitrag wird in diesem Fall für volle Monate der Mitgliedschaft fällig.
  - b)c) Stichtag für die Mitgliederaufstellungen ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den Deutschen Tanzsportverband e.V. muss mit der Mitgliederaufstellung für den Landessportbund übereinstimmen.
  - e)d) Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
  - e)e) Wird-Werden die Mitgliederaufstellung-Mitgliedererhebungen von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt innerhalb der vorgegebenen Fristen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der\*die Schatzmeister\*in verpflichtet, den Beitrag nach seinem\*ihrem Ermessen zu schätzen. In-Absprache mit dem DTV-Hierbei wird derzeit ein Mitgliederzuwachs von 20 % pro Jahr unterstellt.
  - e)f) Bestehen seitens des Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermanmeldung, so ist der\*die Schatzmeister\*in berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen.

9. ~~Der NTV erhebt neben den eigenen Beiträgen gleichzeitig die Beiträge für den DTV nach der für den DTV gültigen Finanzordnung. Die Beiträge werden in einer gemeinsamen Rechnung ausgewiesen und sind. Der NTV-Beitrag ist~~ grundsätzlich zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. ~~Evtl. Eventuell~~ abweichende Zahlungstermine sind der Rechnung zu entnehmen. ~~Die Mitgliedsbeiträge~~ Der Mitgliedsbeitrag wird werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird mit der Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- Beitragsrechnungen ab ~~250-150~~ € können je zur Hälfte des Jahresbetrages am 31.03. und 31.08. des Kalenderjahres gezahlt werden.
- Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen andere Absprachen zu treffen.

## Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes (gültig ab 01.01.2025)

1. Ordentliche Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
  - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 2,40 €
  - b) ab 19 Jahre 4,20 €
2. Kooperative Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
  - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 2,40 €
  - b) ab 19 Jahren 4,20 €
3. Anschlussmitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
  - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler\*innen/Student\*innen) 2,40 €
  - b) ab 19 Jahren 4,20 €
4. Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 40,00 €
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
6. Der Mindestbeitrag für ordentliche, kooperative und Anschlussmitglieder beträgt: 84,00 €
7. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident\*innen sowie Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind beitragsfrei.
8. Veranlagung
  - a) Der LSB Niedersachsen führt für alle Mitglieder jährlich zum Jahresanfang eine Bestandserhebung durch. Diese bildet die Grundlage für die Beitragsveranlagung des NTV. Für Mitglieder des NTV, die nicht Mitglied im LSB Niedersachsen sind, regelt das Präsidium die jährliche Mitgliedermeldung im Einzelfall.
  - b) Beim Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Jahr bildet die im Mitgliedererhebungsbogen DTV bzw. NTV, der im Aufnahmeverfahren einzureichen ist, gemeldete Mitgliederzahl die Grundlage für die Veranlagung. Der Beitrag wird in diesem Fall für volle Monate der Mitgliedschaft fällig.
  - c) Stichtag für die Mitgliederaufstellungen ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den Deutschen Tanzsportverband e.V. muss mit der Mitgliederaufstellung für den Landessportbund übereinstimmen.
  - d) Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
  - e) Werden die Mitgliedererhebungen von einem Mitglied nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der\*die Schatzmeister\*in verpflichtet, den Beitrag nach seinem\*ihrem Ermessen zu schätzen. Hierbei wird derzeit ein Mitgliederzuwachs von 20 % pro Jahr unterstellt.
  - f) Bestehen seitens des Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliederanmeldung, so ist der\*die Schatzmeister\*in berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen.
9. Der NTV-Beitrag ist grundsätzlich zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Eventuell abweichende Zahlungstermine sind der Rechnung zu entnehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird mit der Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.  
 Beitragsrechnungen ab 150 € können je zur Hälfte des Jahresbetrages am 31.03. und 31.08. des Kalenderjahres gezahlt werden.  
 Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen andere Absprachen zu treffen.